

# ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE UND KINDERBONUS

CORONA STEUERHILFEGESETZ

[WWW.IHR-KANZLEIHAUS.DE](http://WWW.IHR-KANZLEIHAUS.DE)



## ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt grundsätzlich 1.908€. Er mindert in der Steuererklärung die Summe der Einkünfte bei Alleinerziehenden und führt so zu einer geringeren Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Voraussetzung ist, dass ein Kind im eigenen Haushalt gemeldet ist und für das Kind der

ENTLASTUNGS-  
BETRAG FÜR  
ALLEINERZIEHENDE  
WURDE FÜR 2  
JAHRE AUF 4.008€  
ERHÖHT

AUSZAHLUNG EINES  
KINDERBONUS VON  
300€ FÜR JEDES  
KIND MIT DEM  
KINDERGELD



Anspruch auf den Kinderfreibetrag bzw. auf das Kindergeld besteht. Außerdem darf keine weitere volljährige Person mit im Haushalt wohnen, um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 240€.

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Entlastungsbetrag nun um 2.100€ auf 4.008€ angehoben. Damit sollen die besonderen Herausforderungen der eingeschränkten Kinderbetreuungsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie, besonders für Alleinerziehende, entschädigt werden. Da die Erhöhung gerade erst beschlossen wurde, wurde der Erhöhungsbetrag in den bisherigen Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheiden noch nicht berücksichtigt. Gegebenenfalls kann deshalb eine Anpassung der Vorauszahlungen sinnvoll sein.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren wird bisher ebenfalls nur der Grundentlastungsbetrag in Höhe von 1.908€ berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag kann jedoch in Form eines Freibetrags in Höhe von 2.100€ beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt und somit schon für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Es soll jedoch in nächster Zeit auch ein automatischer Abzug des Erhöhungsbetrags seitens des Finanzamts möglich sein. Sollte keine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug stattfinden, erfolgt der Abzug spätestens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, wenn er in der Anlage Kind beantragt wird.

Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag unverändert um 240€ je Kind.

## **Beispiel für die Wirkung der Erhöhung des Entlastungsbetrags:**

Alleinerziehender A verdient im Monat 1.750€ brutto. Bei einem Kind beträgt die Jahressteuer etwa 985€.

Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 4.008€, wird die Jahressteuer auf etwa 520€ gesenkt.

Die Jahresersparnis beträgt also in diesem Fall, durch die Erhöhung des Entlastungsbetrags, ca. 465€.

## **KINDERBONUS**

Der Kinderbonus beträgt einmalig 300€ für jedes Kind, für das im Jahr 2020 ein Kindergeldanspruch, auch wenn nur teilweise, besteht/ bestand. Die Auszahlung erfolgt mit dem Kindergeld im September 2020 in Höhe von 200€ und im Oktober 2020 mit 100€.

Eigentlich soll die Auszahlung automatisch erfolgen. In den Fällen, dass kein Kindergeldanspruch in den Auszahlungsmonaten selbst besteht, kann es jedoch dazu kommen, dass die Auszahlung des Bonus bei der maschinellen Bearbeitung untergeht. Gegebenenfalls kann dann eine Beantragung auf Auszahlung des Kinderbonus bei der Familienkasse direkt sinnvoll sein.

Je nach Einkommen, kann es jedoch auch sein, dass die Familie gar nicht, oder nur teilweise von dem Bonus profitiert, da im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine sogenannte Günstigerprüfung durchgeführt wird.

Dabei wird die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag mit dem Anspruch auf Kindergeld (einschließlich des Kinderbonus) verglichen und eine Verrechnung durchgeführt. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge und desto weniger profitiert man letztendlich vom Kinderbonus.

Die Günstigerprüfung ist nicht neu, sie wurde auch bisher für das Kindergeld und den Kinderfreibetrag durchgeführt. Familien, bei denen das Kindergeld bisher höher war, als die Entlastung durch die Freibeträge, profitieren auch jetzt voll vom Kinderbonus. Familien, bei denen die Entlastung durch die Freibeträge größer als die Entlastung durch das Kindergeld war, profitieren nicht vom Kinderbonus bzw. nur teilweise, wenn die Entlastung durch die Freibeträge zwar größer war als das Kindergeld aber kleiner als die Summe von Kindergeld und Kinderbonus.

### **Beispiel:**

**(Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de) - Corona-Kinderbonus und Kinderfreibetrag)**

Die Ehegatten A haben bei einem zu versteuernden Einkommen von 90.000€ eine Einkommensteuer von **20.486€** (ohne Kinder) zu zahlen.

Mit einem Kind wird vom Einkommen ein Kinderfreibetrag von 7.812€ abgezogen. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 82.188€ beträgt die Einkommensteuer dann 17.668€. Darauf wird dann jedoch das Kindergeld von 2.448€ addiert. Die Einkommensteuer beträgt dann **20.116€**.

Über das Kindergeld hinaus erhalten die Eltern also **370€** (20.486€ - 20.116€) steuerliche Entlastung.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes durch den Bonus von 300€, beträgt die Entlastung jedoch nur noch 70€ ( $17.668€ + 2.748€$  Kindergeld inkl. Bonus =  $20.416€ \rightarrow 20.486€ - 20.416€ = 70€$ ). Der Bonus wird also erst ausgezahlt, im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt aber quasi eine Rückzahlung, da die steuerliche Entlastung sinkt.

Man kann insgesamt sagen, dass Familien mit einem Familieneinkommen von etwa 85.800€ (entspricht einem Bruttoeinkommen von etwa 93.000€) bei zwei Erwachsenen und einem Kind nicht vom Kinderbonus profitieren, da die Entlastung durch die Freibeträge höher ist und das Kindergeld mit dem Bonus komplett angerechnet wird. Bis 67.800€ Familieneinkommen findet hingegen keine Verrechnung statt und es wird voll vom Bonus profitiert. Dazwischen findet eine anteilige Verrechnung statt.

### **Beispiel:**

Bei einem zu versteuernden Einkommen von 82.812€ wird eine Einkommensteuer von 17.890€ fällig. Nach Abzug eines Kinderfreibetrages ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 75.000€ und daraus eine Einkommensteuer von 15.192€. Hinzugerechnet wird wieder das Kindergeld von 2.448€. Die Steuer beträgt dann 17.640€. Die steuerliche Entlastung beträgt also 250€ ( $17.890€ - 17.640€$ ). Mit Berücksichtigung des Bonus von 300€, übersteigt das Kindergeld die steuerliche Entlastung um 50€. Die Familie profitiert also um 50€ von dem Bonus.

Eine Anrechnung des Kinderbonus bei Sozialleistungen nach dem SGB II, beim Kinderzuschlag, Wohngeld und auch beim Unterhaltsvorschuss erfolgt nicht.

## **Besonderheiten im Unterhaltsfall:**

Zahlt ein Elternteil den Mindestunterhalt oder mehr, kann die Hälfte des Kinderbonus von der Unterhaltszahlung abgezogen werden. Dies gilt nur, wenn die Betreuung ungefähr zur Hälfte geteilt wird, der Elternteil seiner Verantwortung gegenüber dem Kind also gerecht wird.

### **Beispiel:**

Bei einem Kind im Alter von 8 Jahren beträgt der monatliche Mindestunterhalt 424€.

Beim Abzug des hälftigen Kindergeldes von  $204€ : 2 = 102€$ , beträgt der Zahlbetrag 322€.

Bei zusätzlicher Zahlung des Kinderbonus können im September 100€ ( $200€ : 2$ ) und im Oktober 50€ ( $100€ : 2$ ) abgezogen werden. Der Zahlbetrag beträgt dann im September 222€ und im Oktober 272€.

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil, aufgrund seiner Einkommenssituation, weniger als den Mindestunterhalt ist die Kürzung durch den Kinderbonus trotzdem nur bis zum Zahlbetrag des Mindestunterhalts möglich.

### **Beispiel:**

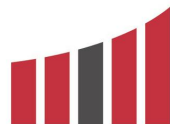
Der Elternteil schuldet im September 260€ Unterhalt. Eine Reduzierung des Zahlbetrags ist bis auf die 222€ aus dem obigen Beispiel möglich. Im Oktober ist kein Abzug möglich, da der Zahlbetrag bereits unter den 272€ aus obigem Beispiel liegt.

**Beachten Sie, dass wir für die Inhalte unserer Merkblätter nicht haften.**

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHR KANZLEIHAUS in Viöl  
Norstedter Straße 1  
25884 Viöl  
Tel.: 04843 - 208500

IHR KANZLEIHAUS in Husum  
Flensburger Chaussee 38  
25813 Husum  
Tel.: 04841 - 66330



**IHR KANZLEIHAUS**

Steuerberatung · Rechtsberatung · Wirtschaftsberatung

**Aus Prinzip kompetent. Und menschlich.**